



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 22. September 2021

Referenz-Nr.: ID BD00083265 / Archiv G 5 f / GWR f 1041, f 1254, f 1255 und f 1256 / GWV 2021-0215

Kontakt: Annette Jenny Kumin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Quellfassungen Schwändi und Neubrunnen. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Hinwil

Betroffene Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon, c/o Dr. Andreas Haffter, Präsident,
Huebweg 1, 8340 Hinwil

- Massgebende Unterlagen
- Schutzzonenplan Quellfassungen Schwändi (GWR f 1041 und f 1254) 1:1000 vom 22. Juni 2021
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Schwändi vom 22. Juni 2021
 - Schutzzonenplan Quellfassungen Neubrunnen (GWR f 1255 und f 1256) 1:1000 vom 22. Juni 2021
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Neubrunnen vom 22. Juni 2021
 - Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Hinwil vom 25. August 2021
- Massgebende Unterlagen
- Hydrogeologischer Bericht «Quellwasserfassungen Neubrunnen (GWR f 1255+ f 1256) und Schwändi (GWR f 1041+ f 1254), WV-Genossenschaft Hadlikon, Gde. Hinwil / ZH» der Jäckli Geologie AG vom 5. Februar 2018 (rev. am 28. August 2020)

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 2. September 2021 reichte Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Schwändi 1 (Grundwasserrecht/GWR f 1041), Schwändi 2 und 3 (GWR f 1254), Neubrunnen 2 (GWR f 1256) und Neubrunnen 1 (GWR f 1255) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 618/1997 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Schwändi und Neubrunnen genehmigt. Nachdem die Quellzu- und ableitungen sowie die Brunnenstuben 2012 saniert worden waren und dafür die Fassungsstränge geortet wurden, mussten die Grundwasserschutzzonen den neuen Erkenntnissen und die Reglemente den gültigen Bestimmungen angepasst werden. Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 5. Februar 2018 (rev. am 28. August 2020) die neuen Schutz-

zonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 8. September 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Die Anpassungen an den Grundwasserschutzzonen und den Nutzungsbeschränkungen wurden den betroffenen Grundeigentümern anlässlich einer Orientierungsversammlung vom 17. Mai 2021 ausführlich dargelegt. Verschiedenen Grundeigentümern und Pächtern wurden zudem die Lage der Fassungen, die Begründung der Schutzzonenänderungen und der Schutzzonenbestimmungen zusätzlich schriftlich im Detail erläutert.

Mit Beschluss vom 25. August 2021 setzte daraufhin der Gemeinderat Hinwil die überarbeiteten Schutzzonen um die Quelfassungen Schwändi und Neubrunnen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und die der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepassten Reglemente die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Trinkwasserfassungen Schwändi und Neubrunnen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Hinwil.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 618/1997 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Schwändi und Neubrunnen wird aufgehoben.

2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 25. August 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Schwändi 1 (GWR f 1041), Schwändi 2 und 3 (GWR f 1254), Neubrunnen 1 (GWR f 1256) und Neubrunnen 2 (GWR f 1255) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

3. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Schwändi und Neubrunnen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Schwändi und Neubrunnen (Grundwasserrechte f 1041, f 1254-6)

Hinwil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0215 vom 22. September 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 25. August 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Schwändi und Neubrunnen und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon, c/o Dr. Andreas Haffter, Präsident, Huebweg 1, 8340 Hinwil

Staatsgebühr:	Fr.	3676.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	3796.40

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes <>), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
 - Option: Formular für ein Konzessionsgesuch
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon, c/o Dr. Andreas Haffter, Präsident, Huebweg 1, 8340 Hinwil, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Hinwil vom 25. August 2021
- Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Hinwil vom 25. August 2021

- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

M Ghelfi

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 22. Sep. 2021

Inkrafttreten

Datum: 30. Nov. 2021



Protokollauszug Gemeinderat vom 25. August 2021

Abteilung Präsidiales
Gemeinderatskanzlei
Telefon +41 44 938 55 30
Fax +41 44 938 55 10
praesidiales@hinwil.ch

- 7.1.0 Allgemeines
2021-143 Wasserversorgungsgenossenschaft Hadlikon; Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan der Grundwasserfassungen Schwändi (GWR f 1041 und f 1254) und Neubrunnen (GWR f 1255 und f 1256); Genehmigung

Ausgangslage

Gestützt auf §35f des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts wurden die heutigen Grundwasserschutzzonen um die Quellen Schwändi und Neubrunnen der Wasserversorgungsgenossenschaft Hadlikon (WVGH), welche auf Hinwiler Gemeindegebiet liegen, überarbeitet.

Die Grundwasserschutzzonen wurden von der WVGH überprüft und den heutigen gültigen Bestimmungen angepasst.

Erwägungen

Die Schutzzonenreglemente und die Schutzzonenpläne wurden durch die Firma Jäckli Geologie AG, 8048 Zürich, überarbeitet.

Diese Reglemente legen die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S1
- Engere Schutzzone Zone S2
- Weitere Schutzzone Zone S3

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundeigentümer und Bewirtschafter wurden bereits durch die WVGH über die Überarbeitung der Schutzzonen informiert.

Die Quellen sind zwar im Eigentum der WVGH, es ist jedoch Sache der Gemeinde Hinwil, die neuen Schutzzonen festzusetzen. Vorbehalten bleibt die abschliessende Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Auf Antrag der Werkkommission

beschliesst der Gemeinderat:

1. Die Schutzzonenreglemente mit Schutzzonenplänen der Schutzzonen Konzession Nrn. GWR f 1256 (Neubrunnen Nr. 1) und GWR f 1255 (Neubrunnen Nr. 2) Quellfassungen Neubrunnen sowie GWR f 1041 (Schwändi Nr. 1) und GWR f 1254 (Schwändi Nrn. 2 und 3) Quellfassungen Schwändi, werden wie vorliegend festgesetzt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Wasserversorgungsgenossenschaft Hadlikon, c/o Dr. Andreas Hafter, Huebweg 1, 8340 Hinwil
 - Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
 - Werkkommission, Präsident und Sekretär (elektronisch)
 - Abteilung Tiefbau und Werke (elektronisch)
 - Wasserversorgung Hinwil, Brunnenmeister (elektronisch)
 - Akten
 - Archiv

NAMENS DES GEMEINDERATES


Germano Tezzele
Gemeindepräsident


Roger Winter
Gemeindeschreiber



versandt: 30.08.2021



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 20.10.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 20.10.2024
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000105

Publizierende Stelle
Gemeinde Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Schwändi und Neubrunnen (Grundwasserrechte f 1041, f 1254-6)

Betrifft: 8340 Hinwil

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0215 vom 22. September 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 25. August 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Schwändi und Neubrunnen und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die Akten können vom 20.10.2021 bis 19.11.2021 auf der Gemeindekanzlei Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil, eingesehen werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 19.11.2021

Kontaktstelle:

Gemeinde Hinwil
Dürntnerstrasse 8
8340 Hinwil

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 30.11.21 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.
R. Meisler